

Alles Gute kommt von oben?

Datenschutz- und KI-rechtliche Implikationen des Einsatzes von Kameradrohnen

Malte Krumm LL.M., Johanna Meyer

BHO Legal PartG mbB



„Datenschutz im urbanen Umfeld:

Im urbanen Umfeld ist der Datenschutz ein besonders sensibles Thema. [Unternehmen] hat hierfür eine Datenschutz-KI entwickelt, die bei der Bilddatenerhebung automatisch Gesichter und Nummernschilder unkenntlich macht. Dieser Prozess wurde rechtlich bewertet und positiv bestätigt. (...)“

Werbeanzeige eines Betreibers einer drohnengestützten Datengenerierungsplattform auf LinkedIn, 22.8.2024

Anwendungsbeispiele für den Einsatz von Kameradrohnen

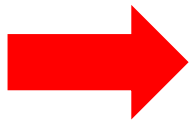
- ▶ Vermessung von Gebäuden
 - ▶ Landwirtschaft (Inspektion von Wäldern/Feldern etc. zur Ermittlung des Gesundheitszustands der Pflanzen und Tiere)
 - ▶ Baugewerbe zur Ermittlung und Dokumentation des Baufortschritts
 - ▶ Öffentlicher Sicherheitsbereich, bspw. zur Überwachung von Großveranstaltungen
-
- ▶ Aktuelle Entscheidung zu dem Einsatz von Kameradrohnen:

BayVGH, Beschl. vom 15.2.2024 – 4 CE 23.2267

- ▶ Thema: Drohnenbefliegung von Grundstücken durch einen öffentlichen Auftraggeber zur Vermessung von Geschossflächen für die Berechnung von Abwasserbeiträgen

Datenschutzrechtliche Problematiken bei dem Einsatz von Kameradrohnen

- ▶ Eröffnung des Anwendungsbereichs der DSGVO in vielen Fällen gegeben
- ▶ Rechtsfolge: Vorgaben der DSGVO bei dem Einsatz der Kameradrohnen sind zu beachten



Problem: DSK sieht den Einsatz von Kameradrohnen bisher kritisch

„Insbesondere in urbanen Umgebungen ist das Betreiben von Drohnen mit Film- und Videotechnik im Einklang mit den geltenden Gesetzen in der Regel nicht möglich.“

DSK, Positionspapier zur Nutzung von Kameradrohnen durch nicht-öffentliche Stellen, Stand: 16.1.2019, S. 3

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Kameradrohnen

- ▶ Verarbeitung personenbezogener im privatwirtschaftlichen Bereich

Rechtsgrundlage: Häufig nur berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f
DSGVO praktikabel umsetzbar

 Problem: DSK geht davon aus, dass die Interesse des Betroffenen regelmäßig überwiegen

Umsetzung der Informationspflichten (Art. 12 ff. DSGVO)

- ▶ Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen treffen, um der betroffenen Person alle Informationen über die Datenverarbeitung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.
- ▶ Wie ist diese Verpflichtung praktisch umsetzbar?
- ▶ DSK: Die Informationspflichten sind beim Einsatz von Kameradrohnen in der Regel nicht zu erfüllen, da es den Betroffenen nicht möglich ist, den für den Drohneneinsatz Verantwortlichen zu erkennen.

Kritik an den Aussagen der DSK zur Umsetzung der Informationspflichten

- ▶ Positionspapier enthält keine schlüssige Darstellung der Gründe, weshalb die Umsetzung der Informationspflichten schwer zu erfüllen ist
- ▶ Keine Hinweise, welche Möglichkeiten den Nutzer von Kameradrohnen zur Verfügung stehen, um den Informationspflichten nachzukommen
- ▶ Pauschale Aussage ohne spezifische Sachverhalte zu berücksichtigen (z. B. abgrenzbare Bereiche, wie bei der Vermessung von Gebäuden)

Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung der Transparenzpflichten

- ▶ Radio, Gemeindeblätter und Zeitungen, Websites, Social Media
- ▶ Lokale Verteilung von Flyern
- ▶ Hinweisschild auf der Drohne mit einem QR-Code, der auf eine Website mit einer Datenschutzerklärung verlinkt
- ▶ Hinweisschilder am Start- und Landeplatz und in der näheren Umgebung (ggfs. auch über Werbeplakate)
- ▶ Wahl einer auffälligen farblichen Gestaltung der Drohne
- ▶ Fernidentifikation durch das Vorhalten eines Remote-ID-Systems
- ▶ Wahl eines gut sichtbaren Start- und Landeplatzes
- ▶ Sicherstellung der Erkennbarkeit der Fernpiloten, z. B. durch auffällige Westen

Minimierung der Eingriffsintensität durch Verpixeln der Aufnahmen

- ▶ Zentraler Kritikpunkt des BayVGH



Intensität des Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht

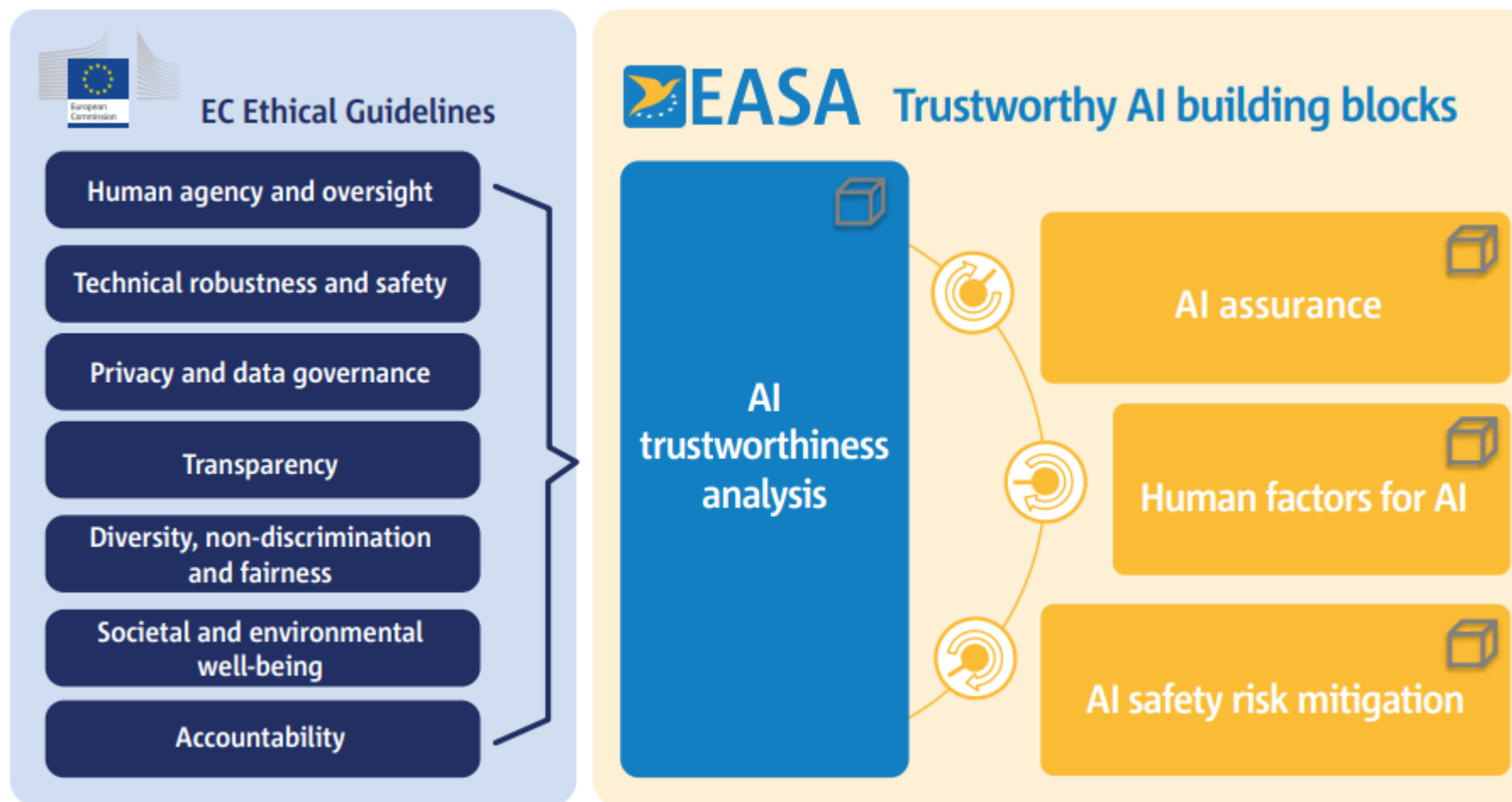
- ▶ Herausforderung: bereits An- und Überflug eines Grundstücks werden mit der Erwartung der Aufnahme verknüpft (*Stieper*, NJW 2023, 3745, 3750 m. w. N.)
- ▶ Chance: Etablierung eines vertrauenswürdigen Standards der „personenblinden Drohne“
- ▶ EASA empfiehlt proaktive Nutzung von *Privacy Enhancing Technology* zur Verpixelung von Personen

KI-basierte Kamerafilter im Anwendungsbereich der KI-Verordnung

- ▶ Lösung: zeitnahes Verpixeln an Bord
- ▶ Sicherheitsrelevante Auswirkungen auf den operativen Flugbetrieb?
- ▶ Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Nr. 14 KI-VO (+)
- ▶ Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 20 KI-VO (+)
- ▶ Aber: Art. 2 Abs. 2 KI-VO → sektorspezifische Anforderungen, Art. 108 KI-VO

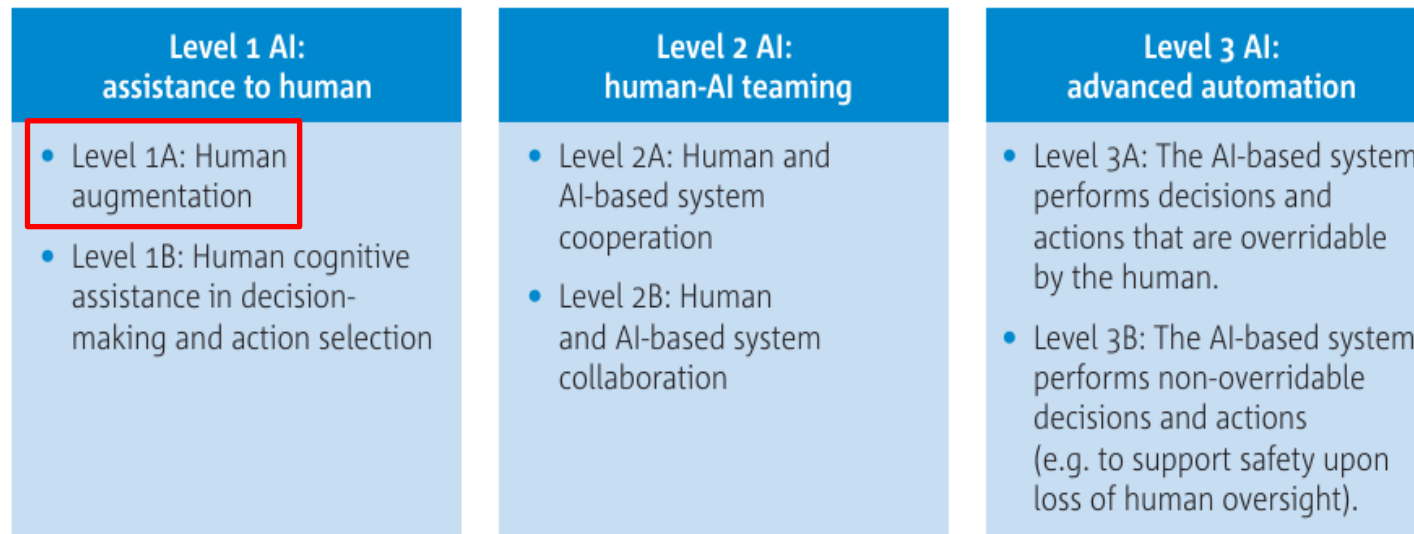


Sektorspezifische Umsetzung der KI-VO im Luftverkehr



EASA Artificial Intelligence Roadmap 2.0

- ▶ Einstufung nach abnehmenden Grad der menschlichen Aufsicht und Kontrolle



- ▶ Erste Orientierung:  EASA Concept Paper – Guidance for Level 1 & 2 machine learning applications, 03/2024

Fazit

- ✓ Die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Förderung der Transparenz dürfte zu einer angemessenen Reduzierung der datenschutzrechtlichen Risiken führen.
- ✓ Eine weitere Risikominimierung kann durch die Nutzung von KI-Modellen zur Echtzeit-Verpixelung von Personen und sensiblen Bereichen erreicht werden.
- ✓ Der Einsatz solcher KI-Modelle dürfte auch positive Auswirkungen auf die in der Bevölkerung verbreiteten Skepsis in Bezug auf Kameradrohnen haben.
- ✓ Aber: Aufgrund der potentiellen Auswirkungen auf die Betriebssicherheit der Kameradrohne ist der Einsatz als Hochrisiko-KI einzustufen.
- ✓ Die sektorspezifische Umsetzung der aus Art. 8 bis 18 KI-VO resultierenden Anforderungen durch die EASA ist konzeptionell bereits weit fortgeschritten.
- ✓ Rechtlich belastbare Vorgaben fehlen jedoch noch.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wer Sie berät: Johanna Meyer



Rechtsanwältin | Associate

Telefon: +49 221 / 270 956 205
johanna.meyer@bho-legal.com

- Angestellte Rechtsanwältin bei BHO Legal seit Juli 2022
- Spezialisiert auf das Datenschutzrecht sowie den gewerblichen Rechtsschutz
- Weiterer Schwerpunkt: IT-Recht

Berufliche Tätigkeit (Auszug)

Derzeit	Rechtsanwältin in der Kanzlei BHO Legal
2020 - 2022	Rechtsreferendarin u.a. bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin (3 Monate) und bei KPMG Forensic (3 Monate)
2019 - 2020	Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Kerberos Compliance im Bereich Geldwäscheprävention

Wer Sie berät: Malte Krumm, LL.M.



Rechtsanwalt | Associate

Telefon: +49 221 / 270 956 265
malte.krumm@bho-legal.com

Berufliche Tätigkeit (Auszug)

Derzeit	Rechtsanwalt in der Kanzlei BHO Legal
2021 – 2023	Rechtsreferendar u.a. bei BHO Legal in Köln, bei der Generaldirektion für Verkehr und Mobilität der Europäischen Kommission und dem Deutschen Generalkonsulat Toronto
2016 – 2022	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht, Abt. IV – Staats- und Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Friedrich Schoch, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

- Angestellter Rechtsanwalt bei BHO Legal seit Januar 2024
- Spezialisiert auf Vertragsrecht sowie Luft- und Weltraumrecht
- Beratung in luft- und sicherheitsrechtlichen Fragestellungen mit Bezug zur unbemannten Luftfahrt
- Weiterer Schwerpunkt: Vergaberecht
- Ausgewiesen durch zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich Luft- und Raumfahrt